

renden Orten, noch von den Landvögten etwas decidirt, sondern damit bis auf eine Zusammenkunft aller eidgenössischen Orte zugewartet werden und alsdann durch gleiche Sätze beider Religionen zu gütlichem oder rechtlichem Austrage geschritten werden". Die Handhabung dieses einfachen Grundsatzes politischer Weisheit und Gerechtigkeit in einem paritätischen Lande beseitigte nachmals 120 Jahre lang alle Religionsstreitigkeiten von einiger Bedeutung und gab der schweizerischen Eidgenossenschaft den Frieden. — Im Gefolge der Reformation schritt aber auch jener kirchenfeindliche Geist einher, der sich innerhalb des Gebietes der katholischen Kirche selbst festsetzte und unter dem Vorwande, die katholische Glaubenslehre als das allein Wesentliche der Religion unverändert zu belassen, sich der Staatsgewalt allmählig bemächtigte und ihr in kirchlichen Dingen Rechte zuerkannte, durch welche die Autonomie und Freiheit, ja die Integrität der Kirche in allen ihren Theilen gefährdet und verkleinert werden mußte. Nach dem Vorgange der Republik Venedig und Ludwigs XIV. und vom Scheine der Machtfülle angelockt, welche die Züricher und Berner mit dem Abfalle sich in ihren Landschaften erworben, fingen auch die Räte der katholischen Kantone, besonders die der Städte, an, ihre vermeintlichen Rechte gegen die eigene Kirche und ihre Stiftungen anzusprechen und auszuüben, bischöfliche Visitationen und Verordnungen, Errichtungen von Andachten und Bruderschaften, Klöstern ihrem Placet zu unterwerfen. Der Bischof von Konstanz, in dessen weitem Sprengel der größere Theil der katholischen Kantone lag, beklagte (1712) in seinem Bisthumsberichte nach Rom, daß Armut seine Wirksamkeit lähme, daß er die bischöflichen Rechte nicht zu schützen vermöge gegen das Haus Oesterreich, den Herzog von Würtemberg, den Markgrafen von Baden und die Eidgenossen beider Religionen. Er klagte im weitern, daß die katholischen Weltlichen das geistliche Schwert verachteten, über die frommen Stiftungen willkürlich verfügten, geistliche Pfründen an die Meistbietenden vergäben u. s. f. In dieser Sucht, es den Reformirten nachzumachen und die wichtigsten Befugnisse der Kirchengewalt an sich zu reißen, that es allen anderen die Regierung von Luzern voraus. Von dort kam der Widerwille gegen die Disciplinarverordnungen des Tridentinums, von denen man, der geschichtlichen Wahrheit zum Trost, später behauptete, sie seien von den katholischen Kantonen nie angenommen worden; von dort die unwürdige Controlirung kirchlicher Erlasse und Handlungen, die Erfindung und ungebührliche Anwendung und Ausdehnung des hoheitlichen Placet, der berücksichtigte Ubligenswiler Handel (1725), wobei der Rath von Luzern von sich aus und ohne allen stichhaltigen Grund einen Pfarrer seines Amtes entsetzte; von dort die verschiedenen kirchenfeindlichen Flugschriften wider die Klöster und jene eines Junkers von Luzern (Felix Baltthasar) „über die geistlichen

Rechte der Helvetier" (Zürich 1768), die in Luzern und Solothurn freudige Aufnahme fand, von Bern aber verurtheilt wurde. Während so die katholischen Orte sich selber schwächten, wuchs nach mehr das Ansehen und die Macht von Bern und Zürich. Das Fürstenthum Neuenburg, früher Bundesgenosse von Luzern, Solothurn und Freiburg, fiel (1707) durch Beschluß der Landstände dem protestantischen Könige von Preußen zu. Die Herren von Zürich, Bern und Basel verstanden aber auch, sich im Lager ihrer Gegner Freunde zu gewinnen. Die „Helvetische Gesellschaft" zu Schinznach (1761) gegründet, sollte vordem den Zweck haben, den Geist des Argwohn in der Entzweiung unter den Eidgenossen zu bannen und alle einander näher zu bringen. Allmählig aber schien aus diesem Vereine ein widerwärtiges Streben hervorzugehen, sich der öffentlichen Angelegenheiten zu bemächtigen, eine Centralregierung aufzustellen, auf der Grundlage des religiösen Indifferentismus, statt auf jener der christlichen Liebe den Frieden zwischen den Confectionen zu stellen und zu erhalten und unter dem Schein der Toleranz die Katholiken aus einer rechtlichen Stellung nach der andern zu verdrängen. Die Landleute von Luzern konnten am Schluß des 18. Jahrhunderts wiederholen, was ihr Vater schon im Toggenburger Kriege bejammert: „Wir den Räten und Junkern der Stadt kein ärgeres Leben als unter den Zürichern und Bernern zu finden". Beim Einrücken der Franzosen in die Schweiz aus dem 18. Kantone: Zürich (ref.), Bern (ref.), Luzern (katholisch, ebenso Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus (zu $\frac{2}{3}$ ref.), Zug (zu $\frac{1}{2}$ ref.), Basel (ref.), Freiburg (kath.), Solothurn (kath.), Schaffhausen (ref.), Appenzell (zu $\frac{1}{2}$ ref.) dann aus den 9 zugewandten Orten: der Canton von St. Gallen (kath.), der Stadt St. Gallen (ref.), der Stadt Biel (ref.), Graubünden (zu $\frac{1}{2}$ ref.), Genf (ref.), Valais (kath.), Neuenburg (ref.), Bischof von Basel und seiner Landschaft (kath.), Stadt Mülhausen (ref.). Fernere Bestandtheile des Bundes waren die 3 schutzverwandten katholischen Orte Rapperswil, Gersau und Abtei Engelberg, endlich die 18 gemeinen Landschaften, welche durch 12, 9, 8, 3 oder 2 Landvögte regiert wurden, nämlich Baden (kath.), Argau ($\frac{2}{3}$ ref.), die freien Kemter (kath.), Sarren (kath.), Rheintal ($\frac{1}{2}$ kath.), Murten (ref.), Son (ref.), Orbe und Fribourg (ref.), Schwyz (ref.), Uznach (kath.), Gaster (kath.) und folgenden katholischen Vogteien über dem Emmenthal: Savis, Mendris, Maintal, Bellin, Lenz und Riviera. Zürich war „der vornehmste Ort" mit höchst beschränkter Gewalt; die Entscheidung wurde befehligt von den 13 Orten; jeder Eine Stimme hatte; in Religions-, Kirchen- und Klosterfachen durfte nicht per majora, sondern nur in gleichen Sätzen schiedsrichterlich